



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 25 vom 27.10.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Nachruf auf Josef Kleber, Mitarbeiter im Landratsamt Schwandorf	3
Stellenausschreibung des Landkreises Schwandorf Architekt/Architektin oder Ingenieur/in (Dipl.-Ing. (FH) / Bachelor) Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen bzw. Beamter / Beamtin der 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, Fachgebiet Hochbau); alternativ: Bautechniker/in Hochbau mit Zusatzqualifikation für die technische Sachbearbeitung im Baugenehmigungsverfahren im Landkreis Schwandorf	3
Stellenausschreibung Beamtenanwärter/in für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst – Verwaltungssekretäranwärter/in	4
Stellenausschreibung Auszubildende/r für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r Fachrichtung Kommunalverwaltung	5
Stellenausschreibung Auszubildende/r für den Beruf Straßenwärter/in Ausbildung an den Bauhofstandorten Neunburg vorm Wald und Nabburg	6
Bekanntmachung; Änderung der Biogasanlage der Hammer Biogas GbR auf den Grundstücken mit den Flurnummern 322 und 323/1 der Gemarkung Wiefelsdorf, Stadt Schwandorf durch <ul style="list-style-type: none">- Erweiterung des BHKW-Gebäudes und Installation eines weiteren BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) 1.358 kW (gesamt neu FWL 3.211 kW)- Nachrüstung von Oxidationskatalysatoren in den Abgaswegen der bestehenden BHKWs- Havariekonzept für bestehende Behälter Abdeckung einer bisher offenen Vorgrube	7
	1

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser aus den Tiefbrunnen II a und III auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 781 und 774 (Gemarkung Dürnsricht) zur Trink- und Brauchwasserversorgung auf dem Werksgelände Buchtal	8
Hinweis zur Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS)	8
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Maxhütte-Haidhof und Teublitz	8
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband für die Hauptschule Oberviechtach	10
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017	11
Übungen der Bundeswehr	11

2

Nachruf

Wir trauern um unseren Mitarbeiter

Herrn Josef Kleber

Herr Kleber war seit 1979 in verschiedenen Einsatzbereichen am Landratsamt Schwandorf tätig, zuletzt als Leiter des Sachgebietes „Amt für Verbraucherschutz, Sicherheitsangelegenheiten und Gewerbewesen“.

Sein pflichtbewusster Einsatz, seine Zuverlässigkeit, Kameradschaftlichkeit und Hilfsbereitschaft sichern ihm bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen eine bleibende Erinnerung.

Wir sind ihm zu Dank verpflichtet und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gehört den trauernden Angehörigen.

Schwandorf, 24. Oktober 2017

Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Der Personalrat
Thomas Müller
Personalratsvorsitzender

Stellenausschreibung des Landkreises Schwandorf

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Architekten/Architektin oder Ingenieur/in (Dipl.-Ing. (FH) / Bachelor), Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen bzw. Beamten / Beamtin der 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, Fachgebiet Hochbau); alternativ Bautechniker/in Hochbau mit Zusatzqualifikation für die technische Sachbearbeitung im Baugenehmigungsverfahren im Landkreis Schwandorf

Wesentliche Aufgaben:

- Selbständige fachtechnische Prüfung von Bauanträgen aller Schwierigkeitsgrade (auch Sonderbauten) einschließlich Ortseinsichten
- Bautechnische und städtebauliche Beratung von Bauherren, Entwurfsverfassern und Gemeinden
- Bauaufsicht (z. B. Stellungnahmen und Beurteilungen zu Baueinstellungen, Beseitigungsanordnungen, Nutzungsuntersagungen und Baumängelbeseitigung).

Ihr Profil:

- Ein abgeschlossenes Fachhochschul- bzw. Bachelorstudium in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen, Fachgebiet Hochbau; alternativ: abgeschlossene Ausbildung Bautechniker/in Hochbau mit Zusatzqualifikation und einschlägiger Erfahrung und speziellen Kenntnissen im beschriebenen Aufgabengebiet
- Fundierte EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Outlook)
- Engagiertes, selbständiges, zielorientiertes und zuverlässiges Arbeiten
- Einsatzbereitschaft und hohes Verantwortungsbewusstsein
- Sehr gute Team- und Kommunikationsfähigkeit, freundliches Auftreten

- Führerschein Klasse B.

Von Vorteil sind:

- Einschlägige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- Grundkenntnisse hinsichtlich Brandschutz
- Kenntnisse im Planungs- und Baurecht.

Wir bieten:

- Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Entgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 10 TVöD) mit den üblichen Sozialleistungen (Zusatzversorgung) bzw. eine Übernahme bereits verbeamteter Bewerber/innen bis Besoldungsgruppe A 11 BayBesG
- Eine unbefristete Vollzeitstelle
- Flexible Arbeitszeitgestaltung (Gleitzeit).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Der Landkreis Schwandorf fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern durch Job-Sharing die ganztägige Wahrnehmung der Aufgaben gesichert ist.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (z. B. Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse) bis **spätestens**

17. November 2017

an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf oder per E-Mail an bewerbungen@landkreis-schwandorf.de (pdf-Format, maximal 5 MB).

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Ruf-Nr. 09431/471-494 (Frau Simon). Für Auskünfte zum Aufgabenbereich steht Ihnen die zuständige Sachgebietsleiterin, Frau Welsch, unter der Ruf-Nr. 09431/471-475 gerne zur Verfügung.

Schwandorf, 19.10.2017
Ebeling
Landrat

Stellenausschreibung

**Beamtenanwärter/in für die zweite Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt
nichttechnischer Verwaltungsdienst – Verwaltungssekretäranwärter/in**

Wissenswertes zur Ausbildung:

- Die Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis auf Widerruf dauert 2 Jahre und beginnt am 1. September 2018.
- Der 2-jährige Vorbereitungsdienst gliedert sich in theoretische Ausbildungsabschnitte an der Bayerischen Verwaltungsschule in Regensburg (Fachlehrgänge I bis V) und in berufspraktische Ausbildungsabschnitte am Landratsamt Schwandorf (Praktikum I bis V).
- Die fachtheoretische Ausbildung an der Bayerischen Verwaltungsschule in Regensburg findet in 5 Fachlehrgängen (insgesamt maximal 42 Wochen) statt. Dabei

steht die Vermittlung von Rechtskenntnissen im Vordergrund. Es werden aber auch Kenntnisse in Wirtschaft, Finanzwirtschaft und Informationstechnik vermittelt.

Einstellungsvoraussetzungen sind

- **mindestens der qualifizierende Haupt- oder Mittelschulabschluss**
- **die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren 2017 des Bayer. Landespersonalausschusses**
- **beamtenrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf**
(u. a. gesundheitliche Eignung, Verfassungstreue ...)

Außerdem sollten Sie folgende Eigenschaften mitbringen:

- Interesse an der Arbeit mit Rechtsvorschriften,
- Freude an einer selbständigen und verantwortungsvollen Tätigkeit,
- Teamfähigkeit,
- eine dynamische und zuverlässige Arbeitsweise sowie gute organisatorische Fähigkeiten und eine schnelle Auffassungsgabe,
- Sozialkompetenz,
- ein freundliches und aufgeschlossenes Wesen.

So können Sie sich bewerben:

Ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Kopie des Prüfungszeugnisses zum Auswahlverfahren 2017, Zeugniskopien, etc.) richten Sie bitte bis spätestens **24. November 2017** an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 1549, 92406 Schwandorf, oder per Email an bewerbungen@landkreis-schwandorf.de, (pdf-Format max. 5 MB)

Auskünfte/Kontaktaufnahme:

Frau Simon (Tel.: 09431/471-494) oder Frau Kirchberger (Tel.:09431/471-369).

Stellenausschreibung

Auszubildende/r für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r Fachrichtung Kommunalverwaltung

Wissenswertes zur Ausbildung:

- Die Ausbildung dauert 3 Jahre und beginnt am 1. September 2018.
- Die praktische Ausbildung erfolgt am Landratsamt Schwandorf. Im Rahmen der Ausbildung nach dem dualen System findet in jedem Ausbildungsjahr 2-mal je ca. 6 Wochen der Berufsschulunterricht in Form von Blockunterricht in Regensburg statt.
- Zur Ergänzung und Vertiefung der Ausbildung muss als überbetriebliche Ausbildung zusätzlich an Lehrgängen der [Bayerischen Verwaltungsschule](#) in jedem Ausbildungsjahr 2-mal je 3 Wochen teilgenommen werden.
- Bei den Lehrgängen an der Bayerischen Verwaltungsschule steht die Vermittlung von Rechtskenntnissen im Vordergrund. Ziel ist es aber auch, Grundkenntnisse im Bereich Verwaltungsbetriebswirtschaft zu vermitteln, EDV-Kenntnisse zu vertiefen und den Erwerb von Schlüsselqualifikationen zu unterstützen.

Einstellungsvoraussetzung ist mindestens der mittlere Schulabschluss.

Außerdem sollten Sie folgende Eigenschaften mitbringen:

- Interesse an der Arbeit mit Rechtsvorschriften,
- Freude an einer selbständigen und verantwortungsvollen Tätigkeit,
- Teamfähigkeit,
- eine dynamische und zuverlässige Arbeitsweise sowie gute organisatorische Fähigkeiten und eine schnelle Auffassungsgabe,
- Kontaktfreudigkeit und ein freundliches und aufgeschlossenes Wesen
- Freude am Umgang mit Bürgern.

So können Sie sich bewerben:

Ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, etc.) richten Sie bitte bis **spätestens 24. November 2017** an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 1549, 92406 Schwandorf oder per Email an bewerbungen@landkreis-schwandorf.de pdf-Format max. 5 MB).

Auskünfte/Kontaktaufnahme:

Frau Simon (Tel.: 09431/471-494) oder Frau Kirchberger (Tel.:09431/471-369).

Stellenausschreibung**Auszubildende/r für den Beruf Straßenwärter/in****Ausbildung an den Bauhofstandorten Neunburg vorm Wald und Nabburg****Wissenswertes zur Ausbildung:**

- Die Ausbildung dauert 3 Jahre und beginnt am 1. September 2018.
- Neben der praktischen Ausbildung am Kreisbauhof in Neunburg v. W. bzw. Nabburg besuchen Sie von Beginn des 1. Ausbildungsjahres an den Berufsschulunterricht am Städtischen Gewerblichen Berufsbildungszentrum in Würzburg (BBZ II) in Form von Blockunterricht und zusätzlich überbetriebliche Lehrgänge, sowohl am BBZ II als auch bei der Straßenmeisterei Gerolzhofen.
- Da der Straßenwärterberuf ein handwerklich orientierter Beruf ist, der zum Berufsfeld Bautechnik zählt, werden im ersten Ausbildungsjahr im BBZ II in Würzburg Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die allen Bauhandwerken gemeinsam sind; beispielsweise das Einrichten einer Baustelle, das Mauern eines einschaligen Baukörpers oder das Herstellen einer Holzkonstruktion. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die zum spezifischen Aufgabenbereich des Straßenwärters zählen.
- Im Rahmen der praktischen Ausbildung am Kreisbauhof werden insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt:
 - Herstellen und Unterhalten von Straßen, Entwässerungseinrichtungen, Böschungen usw.
 - Aufstellen und Warten der Verkehrszeichen
 - Räumen und Streuen während des Winterdienstes
 - Baustellensicherung
 - Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

Einstellungsvoraussetzung ist mindestens der Haupt- oder Mittelschulabschluss.

Außerdem sollten Sie folgende Eigenschaften mitbringen:

- Bereitschaft zur Arbeit im Freien bei jeder Witterung
- Besondere Neigung zu handwerklicher Tätigkeit und zum Umgang mit technischen Geräten
- Rasche Auffassungsgabe
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zum Erwerb des Führerscheins der Klasse CE - Prüfungsvoraussetzung (Kostenübernahme durch den Ausbildungsbetrieb)

So können Sie sich bewerben:

Ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, etc.) richten Sie bitte bis **spätestens 24. November 2017** an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 1549, 92406 Schwandorf oder per E-Mail an bewerbungen@landkreis-schwandorf.de, pdf-Format max. 5 MB)

Auskünfte/Kontaktaufnahme:

Frau Kirchberger (Tel.:09431/471-369) oder Frau Simon (Tel.: 09431/471-494)

Bekanntmachung;

Änderung der Biogasanlage der Hammer Biogas GbR auf den Grundstücken mit den Flurnummern 322 und 323/1 der Gemarkung Wiefelsdorf, Stadt Schwandorf durch

- **Erweiterung des BHKW-Gebäudes und Installation eines weiteren BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) 1.358 kW (gesamt neu FWL 3.211 kW)**
- **Nachrüstung von Oxidationskatalysatoren in den Abgaswegen der bestehenden BHKWs**
- **Havariekonzept für bestehende Behälter**
- **Abdeckung einer bisher offenen Vorgrube**

Die Hammer Biogas GbR, Am Kohlschlag 1, 92421 Schwandorf hat mit Schreiben vom 03.05.2017 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage (Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) durch die im Betreff genannten Maßnahmen gestellt.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 1.2.2.2 zum UVPG in der Fassung vom 24.02.2010, geändert durch Art. 2 G vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3 a bis 3 f UVPG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 27.10.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung;

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);

Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser aus den Tiefbrunnen II a und III auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 781 und 774 (Gemarkung Dürnsricht) zur Trink- und Brauchwasserversorgung auf dem Werksgelände Buchtal

Die Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG, Buchtal 1, 92521 Schwarzenfeld hat Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme und zutage Förderung von Grundwasser aus den Tiefbrunnen II a und III auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 781 und 774 (Gemarkung Dürnsricht) zur Trink- und Brauchwasserversorgung auf dem Werksgelände Buchtal gestellt.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 74 Abs. 1 UVPG n.F. und Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens an Hand der §§ 3a bis 3f UVPG a.F. geprüft.

Die erforderliche allgemeine Prüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG a.F. hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 27.10.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Hinweis zur Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS)

Der Landkreis Schwandorf als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) weist gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZMS darauf hin, dass die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 08.09.2017 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 11/2017 vom 16.10.2017, auf den Seiten 103/104, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2017 des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Maxhütte-Haidhof und Teublitz

I.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz in ihrer öffentlichen Sitzung am 20. September 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Mit Schreiben vom 04.10.2017, Az. 2.1-941-2017/004236 wurde diese durch das Landratsamt Schwandorf rechtsaufsichtlich gewürdigt und es wurde die Genehmigung für den

genehmigungspflichtigen Bestandteil in Form einer erneuten Kreditaufnahme für den Bau eines Regenrückhaltebeckens erteilt. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	Euro	Euro	gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	334.703,00		559.900,00	894.603,00
die Ausgaben	334.703,00		559.900,00	894.603,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 500.000,00 Euro um 334.703,00 Euro erhöht und damit auf 834.703,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Teublitz, Rathaus, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Nachtragshaushaltssatzung mit ihrer Anlage zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Teublitz, 20.10.2017
 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für
 die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz
 Steger
 Verbandsvorsitzende

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband für die Hauptschule Oberviechtach

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands für die Hauptschule Oberviechtach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ebenfalls ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 20,00 Euro;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 20,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Oberviechtach, 24.10.2017
Schulverband Oberviechtach
Weigl, Schulverbandsvorsitzender

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg, Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-Weizbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2017)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

29. November 2017 bis einschließlich 28. Februar 2018

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Zu beachten ist eine maximale Ausbringungsmenge von bis zu 60 kg/ha Gesamt-N und 30 kg/ha NH₄-N. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Amberg, den 19.10.2017
Rupprecht, LD

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 09. November 2017, 16. November 2017, 23. November 2017 30. November 2017 und 07. Dezember 2017 Übungen durch.

Bezeichnung: „Scharfschützenvorbereitung - Annäherungsübung“

Übungsgruppe: 3./Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet: Gemeinde Niedermurach, Stadt Oberviechtach, Gemeinde Teunz

Anmerkungen zur Übung:

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Im Verlauf der Übung kommt es auch zum Einsatz von Manövermunition.

Bemerkungen:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 25.10.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat